



Gemeinde Masein

Verordnung

Friedhof- und Bestattungen

Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Friedhofsordnung	3
III.	Grabmäler	5
IV.	Bestattungswesen	6
V.	Schlussbestimmungen	7

Friedhofs- und Bestattungsverordnung

von der Gemeindeversammlung angenommen am 18. Juni 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gesetzliche
Grundlagen
und Aufsicht

Grundlage für diese Verordnung bildet Art. 12 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 02. Dez. 1984 sowie die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Okt. 1998.

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde obliegt dem Gemeindevorstand. Zuständig ist das für den Friedhof verantwortliche Vorstandsmitglied.

Art. 2

Aufgaben

Gemeindevorstand:

- Aufsicht über den Friedhof
- Aufsicht über die Grabmäler
- Ernennung Verantwortliche Friedhofswartung
- Entscheidung über die Bestattung von Auswärtigen

Verantwortliche für Friedhofswartung:

- Pflege und Unterhalt der Friedhofanlage
- Organisation und Kontrolle über das Öffnen und Schliessen der Gräber
- Aufsicht über das Setzen der Grabmäler
- Führen des Grabregisters und Besorgung der Grabnummern

II. Friedhofverordnung

Art. 3

Zutritt und
Verhalten

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage und das Betreten ist jedermann gestattet, dabei ist die Würde des Ortes zu beachten.

Art. 4

Grabanord-
nung

Die Beisetzungen erfolgen in den von der Gemeinde bezeichneten Abteilungen in der Reihenfolge des Bestattungsdatums.

Art. 5

Für Bestattungen stehen folgende Abteilungen zur Verfügung:

- A) Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen
- B) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern unter 10 Jahren
- C) Urnengräber
- D) Gemeinschaftsgrab

Abteilungen
Art der
Grabstätten

Art. 6

In einem Reihengrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

Sargbeisetzung

Art. 7

In Urnengräbern dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden. Urnen können auch in bestehende Reihengräber für Erdbestattungen beigesetzt werden. Bei Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab wird der Turnus der Grabräumung nicht geändert.

Urneneisetzung

Art. 8

Im Gemeinschaftsgrab sind nur Aschenbeisetzungen möglich. Diese können anonym oder mit einer Inschrift auf der dafür vorgesehenen Tafel erfolgen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 9

Der Aushub der Gräber erfolgt auf folgende Mindestitiefen:

- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 1,50 m
- Kinder bis 10 Jahre 1,20 m
- Urnengräber 0.80 m
- Gemeinschaftsgrab 0.60 m

Grabtiefen

Art. 10

Die Gemeinde kann nach Ablauf einer 20-jährigen Ruhezeit über die Gräber frei verfügen.

Ruhezeit

Art. 11

Die Räumung eines Grabfeldes ist den Angehörigen mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.

Nicht beseitigte Gegenstände werden nach Ablauf dieser Frist durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen entfernt.

Bei Gemeinschaftsgräbern können die Beschriftungen nach dem Ablauf der 20-jährigen Ruhezeit durch die Angehörigen oder durch die Gemeinde entfernt werden.

Räumung
der Gräber

III. Grabmäler

Art. 12

Grundsatz

Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.

An einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen kann es durch eine Schriftenplatte ergänzt werden.

Art. 13

Masse für Grabmäler

Abteilung	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
A	100 cm	50 cm	14 cm
B/C	90 cm	40 cm	14 cm
D	kein Grabmal		

Art. 14

Einfassungen Grabmasse

Alle Gräber sind mit Einfassungen zu versehen, dabei sind folgende Masse zu beachten:

Abteilung	Breite	Länge
A	60	160 cm
B/C	50 cm	100 cm

Art. 15

Zeitpunkt für Aufstellung

Vor dem Versetzen von Grabmälern und Einfassungen ist die zuständige Person für die Friedhofswartung zu benachrichtigen. Das Versetzen kann frühestens 1 Jahr nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

Art. 16

Aufschrift

Jedes Grabmal trägt mindestens Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen. Für im Gemeinschaftsgrab Bestattete kann eine Namensinschrift auf der dafür vorgesehenen Tafel erfolgen; Form und Umfang dieser Inschrift wird von der Gemeinde definiert.

Art. 17

Grabbepflanzungen und Unterhalt

Die Angehörigen sind verpflichtet die Gräber zu unterhalten sowie für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. Nicht gepflegte Gräber und schlecht unterhaltene Einfriedungen werden (nach Mahnung) auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde unterhalten.

Die Bepflanzungen dürfen die Einfassungen seitlich und das Grabmal in der Höhe nicht überragen.

Es darf kein Abraum auf den Wegen oder Freiflächen des Friedhofs deponiert werden. Die Abfälle müssen an der markierten und dafür vorgesehenen Stelle deponiert werden.

Art. 18

Bis zur Aufstellung des Grabmals erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes Grabzeichen. Dieses muss der Gemeinde zurückgegeben werden, sobald es durch ein ordentliches Grabmal ersetzt wird.

Prov. Grabzeichen

IV. Bestattungswesen

Art. 19

In der Gemeinde Masein werden bestattet:

- Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Masein
- Übrige auf Gemeindegebiet verstorbene oder aufgefundene Personen.
- Auswärtswohnende Personen, welche eine besondere Beziehung zu Masein oder zu Gemeindegewohnern hatten, dürfen mit Bewilligung des Gemeindevorstandes in Masein beigesetzt werden.

Recht auf Bestattung, Bestattungsbewilligung

Art. 20

Die Gemeinde ist zuständig für die Zuweisung der Grabstätte, deren Öffnung und Schliessung sowie die Lieferung eines provisorischen Grabzeichens mit Namensbezeichnung.

Zuständigkeit der Gemeinde

Art. 21

Für die religiöse Beerdigungsfeier und den Transport bis auf den Friedhof sorgen die Angehörigen selber.
Sind keine Angehörigen vorhanden, so sorgt die Gemeinde für eine würdige Beerdigung.

Trauerfeier und Transport

Art. 22

Der/die Messmer/in sorgt für das Grabgeläute. Beginn des Geläutes bei Männern mit der grossen, bei Frauen mit der mittleren und bei Kindern mit der kleinen Glocke.

Grabgeläute

Art. 23

Bestattungen ohne Grabgeläute sind auf besonderen Wunsch zulässig.

Stille Bestattung

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Gebühren-
ordnung

Die Gemeindeversammlung erlässt zur vorliegenden Verordnung eine Gebührenregelung.

Art. 25

Straf-
bestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung können vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet werden.

Art. 26

Inkraftset-
zung

Die vorliegende Verordnung ersetzt diejenige vom 03. Sept. 1996. Sie tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung am 18. Juni 2015 in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015

Gemeinde Masein

Gemeindepräsidentin

Aktuar

Beatrix Vital

Johannes Pfenninger
Gemeindekanzlist